

Mitteilung:

Verfahren der 1. Änderung

Wie den Kreistagsfraktionen bereits mit Schreiben vom 18.03.2010 mitgeteilt, hat die Landesregierung am 02.02.2010 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) durchzuführen. Die einschlägigen Verfahrensvorschriften ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) sowie dem Landesplanungsgesetz (LPIG).

Die öffentliche Auslegung fand statt in der Zeit vom 22.03. bis 11.06.2010. Anregungen konnten sowohl beim MWME NW als auch bei den Kreisen vorgetragen/ eingereicht werden. Bei der Kreisverwaltung Rhein-Sieg sind keine Anregungen eingegangen.

Der RSK als Verfahrensbeteiligter hat die Möglichkeit, bis zum 15.07.2010 eine Stellungnahme zum Änderungsentwurf abzugeben.

Inhalte der 1. Änderung

Mit der vorgesehenen Änderung sollen im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung in NRW die planerischen Voraussetzungen für

1. den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,
2. die verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung,
3. die Erneuerung des Kraftwerksparks

geschaffen werden.

Zu 1.:

Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf mindestens 30% bis 2020 steigen. Zielsetzung der LEP-Änderung ist es, durch Benennung von Raumkategorien die Voraussetzungen für die planerische Steuerung von Gebieten, die sich für eine Nutzung erneuerbarer Energien eignen, zu schaffen. Die Konkretisierung erfolgt durch planungsrechtliche Darstellungen auf der Ebene der Regional- und/ oder Bauleitplanung.

Da mit zunehmender Wirtschaftlichkeit der Photovoltaik Planungen für größere Solarenergieanlagen auch auf Freiflächen zunehmen werden, sind im Rahmen der vorliegenden Änderung für raumbedeutsame Solarenergieanlagen (ab 10 ha) nachstehende Ziele formuliert, die aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich der Inanspruchnahme des Freiraumes (AFAB, BSLE) problematisch sind.

Ziel:

„Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung sind möglich,

- *auf Brachflächen in Siedlungsbereichen,*
- *auf Aufschüttungen oder Ablagerungen,*
- *in Reservegebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze oder*
- *auf militärischen Konversionsflächen,*

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind und das Orts- oder Landschaftsbild,

Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, bedeutende Teile der Kulturlandschaft

oder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Einzelfall sind bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1, 2. Halbsatz Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung auch möglich in

- *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) sowie*
- *Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE),*

wenn sie an im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen oder im Flächennutzungsplan dargestellten Ortslagen räumlich angrenzen.

Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung sind ausgeschlossen in

- *Bereichen für den Schutz der Natur,*
- *Waldbereichen,*
- *Regionalen Grünzügen und*
- *Überschwemmungsbereichen.“*

Wenn auch der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich sinnvoll und geboten ist, ist es kritisch, wenn dies unter Beanspruchung großer Flächen im Freiraum geschieht. Es widerspricht auch der Förderpolitik des Bundes, die das Ziel verfolgt, die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Solarenergienutzung zu reduzieren.

Dem zur Folge ist aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde in der Zielformulierung die **Nachrangigkeit** der Inanspruchnahme des Freiraumes (AFAB und BSLE) deutlicher zu formulieren.

Zu 2.:

Um die Energieeffizienz von Kraftwerken durch Kraft-Wärme-Kopplung erhöhen zu können, müssen Kraftwerke und Wärmenutzer räumlich einander zugeordnet sein. Zielsetzung der LEP-Änderung ist es daher, Kraftwerke in geeigneten regionalplanerisch festgelegten „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ zu errichten. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt, insbesondere mit Blick auf immisionsschutzrechtliche Aspekte, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Darüber hinaus sieht die LEP-Änderung zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vor, dass Kraftwerksnutzungen auch außerhalb von GIB liegen können, soweit es sich um räumlich-funktional untergeordnete Nebenanlagen wie z.B Kraftwerke von Krankenhäuser und Altenheimen zur eigenen Energieversorgung oder kleine Blockheizkraftwerke zur Versorgung von Wohngebieten handelt.

Zu 3.:

Eine weitere Zielsetzung der 1. Änderung ist die Sicherung von Kraftwerksstandorten für bestehende bzw. genehmigte Kraftwerke mit einer Leistung von mindestens 300 Megawatt, die der allgemeinen Energieversorgung dienen.

Im Änderungsentwurf sind nunmehr 36 Standorte vorgenannter Kraftwerke zeichnerisch dargestellt. Sie sollen im Regionalplan als Vorrangbereich „GIB“ für zweckgebundene Nutzungen „Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen“ gesichert werden. Der Neubau von Kraftwerken wird seitens der Landesregierung weiterhin abgelehnt.

(Hinweis: Im näheren räumlichen Umfeld des RSK befinden sich die Standorte Hürth-Knapsack, Köln-Südstadt und Köln-Niehl.)

Ergebnis

Aus Sicht der Verwaltung ist durch die vorliegende 1. Änderung des LEP keine unmittelbare Betroffenheit von Belangen des RSK gegeben. Unbeschadet dessen wird im Verfahren angeregt, die Nachrangigkeit der möglichen Inanspruchnahme von Freiräumen (AFAB und BSLE) für raumbedeutsame Solarenergieanlagen in der Zielformulierung stärker zu verdeutlichen.

Den Kreistagsfraktionen wurde mit Schreiben vom 18.03.2010 jeweils ein Exemplar der Verfahrensunterlagen zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)